



Richtlinie
des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
zur einheitlichen Definition fachgerechter Standards
in der Kindertagespflege

Inhaltsverzeichnis

	Abkürzungsverzeichnis	3
1.	Zielstellung der Richtlinie	4
2.	Begriffsbestimmung	4
3.	Aufgaben der Verwaltung	4
3.1	Planung	4
3.2	Eignungsfeststellung und Erlaubnis zur Kindertagespflege	5
3.2.1	Eignungsfeststellungsprozess	5
3.2.1.1	Anforderungen an kindgerechte Räume	6
3.2.1.2	Mitteilungspflichten	6
3.2.1.3	Datenschutz	7
3.2.2	Wiedererteilung der Pflegeerlaubnis nach Ablauf	7
3.2.3	Widerruf der Pflegeerlaubnis	7
3.3	Qualitätssicherung und -entwicklung	8
3.3.1	Fortbildung	8
3.3.2	Fachliche Beratung	8
3.3.2.1	Kindertagespflegepersonen	8
3.3.2.2	Eltern	8
3.3.2.3	Gemeinden	8
4.	Gewährung der laufenden Geldleistung	9
5.	Sonderformen der Betreuung in Kindertagespflege	10
5.1	Betreuung mit besonderem Förderbedarf	10
5.2	Betreuung vor dem vollendeten ersten Lebensjahr	10
6.	Schlussbestimmungen	10
7.	Inkrafttreten	10
	Anhang	11 – 19
	Rechtsquellenverzeichnis	20 – 21

Abkürzungsverzeichnis

BGW	Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrts- pflege
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
DJI	Deutsches Jugendinstitut e. V.
DSH	Deutsche Sprachförderung für den Hochschulzugang
DSGVO	Datenschutz - Grundverordnung
IfSG	Infektionsschutzgesetz
KICK	Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
LJHG	Landesjugendhilfegesetz
SächsKitaG	Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
SächsQualiVO	Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte
SGB V	Fünftes Buch Sozialgesetzbuch
SGB VI	Sechstes Buch Sozialgesetzbuch
SGB VIII	Achtes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe
SMK	Sächsisches Staatsministerium für Kultus
TAG	Tagesbetreuungsausbaugesetz
TVöD SuE	Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst - Sozial- und Erziehungsdienst
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz

Soweit in dieser Richtlinie aus Vereinfachungsgründen geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen verwendet wurden, gelten diese Personenbezeichnungen gleichermaßen für Frauen, Männer und Diverse.

1. Zielstellung der Richtlinie

In den einschlägigen Gesetzesgrundlagen zur Kindertagespflege wird von einer Gleichrangigkeit von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen ausgegangen. Diesem hohen Anspruch folgend, muss sich die Qualität der Kindertagespflege sowohl fachlich-inhaltlich als auch strukturell stetig weiterentwickeln. Die vorliegende Richtlinie legt die Qualitätsstandards in der Kindertagespflege im Landkreis fest und stellt die gesetzlich verankerten Aufgaben der Fachaufsicht und Fachberatung dar.

Sie dient im Besonderen der

- Definition fachgerechter Standards als Grundlage für die Eignungsfeststellung für diese Tätigkeit,
- sach- und fachgerechten Begleitung und Beratung von Kindertagespflegepersonen,
- qualitativen Ausgestaltung der Kindertagespflege,
- Sicherung der Zusammenarbeit mit den Kindertagespflegepersonen des Landkreises, den kreisangehörigen Gemeinden, örtlich ansässigen freien Trägern sowie selbstorganisierten Initiativen von Kindertagespflegepersonen,
- Darstellung der Gewährung der laufenden Geldleistung.

2. Begriffsbestimmung

Kindertagespflege gehört neben der Betreuung in Kindertageseinrichtungen zu den familienergänzenden Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Sie ist eine familiennahe Tagesbetreuung von Kindern in den ersten drei Lebensjahren im Haushalt der Kindertagespflegeperson, in anderen kindgerechten Räumen oder im Haushalt der Eltern. Kindertagespflege kann auch für Mitarbeitende von Betrieben, Einrichtungen und Institutionen angeboten werden, indem eine Kindertagespflegeperson als Angestellte oder Selbständige tätig ist. Dabei beträgt die Gruppengröße maximal fünf fremde Kinder.

Kindertagespflege soll

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und
- die Eltern dabei unterstützen, Erwerbstätigkeit und Familie besser miteinander vereinbaren zu können.

3. Aufgaben der Verwaltung

3.1 Planung

Die Planung von Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege richtet sich nach den Standards des § 80 SGB VIII und wird vom Fachdienst Kindertagespflege jährlich in Abstimmung mit den kreisangehörigen Gemeinden sowie Kindertagespflegepersonen vorgenommen. Bestand und Bedarf sind für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und kontinuierlich fortzuschreiben. Im Bedarfsplan sind der Name der Kindertagespflegeperson, die Adresse der Kindertagespflegestelle, die Anzahl der Betreuungsplätze sowie die Öffnungszeiten für jeweils ein Planungsjahr festgeschrieben. Ist eine Kindertagespflegestelle in den Bedarfsplan aufgenommen, hat die entsprechende Gemeinde mit der Kindertagespflegeperson eine Vereinbarung über die Finanzierung der Betreuungsplätze abzuschließen.

Das bedeutet für Kindertagespflegepersonen sowie für Gemeinden eine Rechtsverbindlichkeit, Planungssicherheit und Bereitstellung der Finanzierung der angebotenen Betreuungsplätze.

Besteht in einer Gemeinde Bedarf, welcher durch eigene Kindertagespflegestellen nicht gedeckt werden kann, hat diese Gemeinde nach Abstimmung mit dem Fachdienst Kindertagespflege die Möglichkeit, eine Kindertagespflegeperson einer anderen Gemeinde in ihren Bedarfsplan aufzunehmen, sofern dort kein Bedarf besteht. Es kann auch kurzfristig eine Kindertagespflegestelle in den Bedarfsplan aufgenommen werden. Der Fachdienst Kindertagespflege plant und unterstützt in Abstimmung mit den Gemeinden geeignete Vertretungssysteme, die zu Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen die Betreuungskontinuität absichern.

3.2 Eignungsfeststellung und Erlaubnis zur Kindertagespflege

Nach § 23 Absatz 3 SGB VIII sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen, für eine Kindertagespflegetätigkeit geeignet. Sie müssen den Erfordernissen von Kindern angemessen gerecht werden, die Anforderungen an Bildung, Betreuung und Erziehung von Kleinstkindern kennen und ihnen entsprechen. Die Eignungsfeststellung sowie die Erlaubniserteilung obliegen allein dem Jugendamt nach pflichtgemäßem Ermessen.

Grundsätzlich sind Personen geeignet, die

- innerhalb der Familie keine Hilfe zur Erziehung in Anspruch nehmen,
- unter keinen Suchterkrankungen leiden,
- keine Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis oder einer in der Familie lebenden Person über 18 Jahre entsprechend § 72a SGB VIII vorweisen,
- keine übermäßige familiäre Belastung durch die häusliche Pflege und Betreuung von Angehörigen tragen,
- keiner extremistischen Gesinnung anhängen und
- keine gefährlichen Tiere besitzen.

Weiterhin sind erforderlich:

- die Bereitschaft, während der Vorbereitung auf die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson aktiv und konstruktiv mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Rahmen des Eignungsprozesses zusammenzuarbeiten,
- Hausbesuch(e) in Anwesenheit aller Familienmitglieder,
- Achtung vor der Eigenständigkeit und Selbstverantwortung der Eltern,
- Offenheit gegenüber anderen Lebenskonzepten und Werthaltungen,
- Kooperationsbereitschaft gegenüber dem Jugendamt sowie weiteren Partnern und Akteuren in der Kindertagespflege,
- konstruktiver Umgang mit Konflikten,
- Reflexions- und Kritikfähigkeit,
- gute sprachliche und kognitive Fähigkeiten als Voraussetzung für eine gute Bildungsarbeit nach dem Sächsischen Bildungsplan und
- mündliche und schriftliche Anwendung der deutschen Sprache im Sinne des Bildungsauftrages lt. § 22 SGB VIII.

3.2.1 Eignungsfeststellungsprozess

Der Fachdienst Kindertagespflege informiert und berät im *Erstgespräch* die Bewerber ausführlich zu allen Belangen der Kindertagespflegetätigkeit.

Dies erfolgt im Landratsamt oder in den vom Bewerber für die Kindertagespflege vorgesehenen Räumen. Es werden alle notwendigen Schritte besprochen und ein Handlungsplan erstellt.

Alle betreffenden Akteure werden, sofern notwendig, in den Eignungsfeststellungsprozess eingebunden. Bewerber und Fachdienst Kindertagespflege bleiben über den gesamten Prozesszeitraum hinweg in Kontakt.

Je nach Bedarf und Notwendigkeit erfolgen Beratungsgespräche zu pädagogischen Inhalten, den persönlichen, fachlichen und gesundheitlichen Voraussetzungen, zur Eignung zur Kindertagespflege sowie der Kindertagespflegetätigkeit als selbständige Tätigkeit im Zusammenspiel mit einer öffentlich-rechtlichen Finanzierung. Weiterhin ist eine Grundqualifikation nach dem Curriculum des DJI bzw. eine andere anerkannte Qualifizierungsmaßnahme nach SächsQualiVO zu absolvieren. Die Kindertagespflegeperson hat mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe eine Vereinbarung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung abzuschließen.

Im Rahmen des Eignungsfeststellungsprozesses müssen folgende Nachweise erbracht werden:

- Motivationsschreiben,
- Bewerbungsbogen,
- Tabellarischer Lebenslauf,
- Schulabschlusszeugnis der Oberschule oder Gymnasium,
- Berufsabschlusszeugnis,
- ärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung,
- Vorlage eines gültigen Gesundheitszeugnisses nach § 43 IfSG, dieses ist auch von Personen vorzulegen, die Mahlzeiten zubereiten oder damit in Berührung kommen,
- pädagogische Konzeption,
- Abschluss der Qualifizierung nach dem Curriculum des DJI bzw. anderer anerkannter Abschlüsse nach Sächsischer QualiVO,
- Kurs der Ersten Hilfe für Säuglinge und Kleinkinder,
- erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG und
- Masernschutz entsprechend Masernschutzgesetz.

3.2.1.1 Anforderungen an kindgerechte Räume

Jede Kindertagespflegestelle muss über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen, die an die Altersstruktur sowie die Gruppengröße der zu betreuenden Kinder angepasst sind. Die Räume der Kindertagespflegeperson müssen sich in einem geordneten und hygienisch einwandfreien Zustand befinden. Es soll mindestens ein Zimmer ausschließlich für die Kindertagespflegetätigkeit zur Verfügung stehen. Die Kindertagespflegestelle muss gut zugänglich sein und soll sich grundsätzlich im Erdgeschoss befinden. Ein kindgerecht gestalteter Raum schließt das Vorhandensein von altersgemäßem und die Entwicklung förderndem Spielzeug, Materialien und Mobiliar ein. In allen Aufenthaltsbereichen der Kinder kommen die Sicherheitsbestimmungen der Unfallkasse Sachsen zur Anwendung. In den Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle besteht Rauchverbot. Die Freifläche soll ein abgegrenzter Bereich in unmittelbarer Nähe der Kindertagespflegestelle sein. Spielgeräte müssen in einem einwandfreien Wartungs- und Erhaltungszustand sein. Hygienische Bedingungen müssen dem Merkblatt über Lebensmittelhygiene des SMK entsprechen. Es sind nur Räumlichkeiten im Erdgeschossbereich anzubieten, die über einen Schlafraum, ein Spielzimmer und einen Sanitärbereich verfügen. Ausreichend Tageslichteinfall und Bewegungsfreiheit müssen gewährleistet sein.

3.2.1.2 Mitteilungspflichten

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, dem Fachdienst Kindertagespflege unaufgefordert und unverzüglich jede Änderung anzuzeigen, die Auswirkung auf das Betreuungsverhältnis hat. Dies betrifft auch Änderungen in den eigenen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen.

Die Mitteilungspflicht gilt vor allem in Bezug auf:

- Veränderung der Lebens- und Wohnsituation,
- Beendigung der Tätigkeit,
- akute Lebenskrisen (Trennung, Scheidung, Strafverfahren, Pflege- und Sterbefall eines im Haushalt lebenden Angehörigen),
- die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 ff. SGB VIII und Hilfen des sozialpsychiatrischen Dienstes in der eigenen Familie und
- Nebentätigkeiten.

Für öffentlich geförderte Kindertagespflegepersonen besteht eine jährliche Mitteilungspflicht gemäß § 98 ff SGB VIII an das Jugendamt.

3.2.1.3 Datenschutz

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich zur Einhaltung der bestehenden Datenschutzbestimmungen gemäß der geltenden DSGVO. Diese Verpflichtung besteht auch über das Ende der Betreuungsverhältnisse hinaus.

3.2.2 Wiedererteilung der Pflegeerlaubnis nach Ablauf

Vor Ablauf der bestehenden Erlaubnis ist durch die Kindertagespflegeperson ein erneuter, formloser Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zu stellen. Daraufhin wird geprüft, ob die Geeignetheit der Kindertagespflegeperson weiterhin besteht. Es ist die aktualisierte Konzeption, eine schriftliche Bestätigung des Hausarztes über die gesundheitliche Eignung sowie das aktuelle, erweiterte Führungszeugnis einzureichen.

Im Rahmen der Wiedererteilung der Pflegeerlaubnis müssen folgende Nachweise erbracht werden:

- Aktualisierte Konzeption,
- erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG, auch von volljährigen, im Haushalt lebenden Familienangehörigen,
- ärztliches Attest, ob die gesundheitliche Eignung weiterhin besteht,
- Vorlage eines aktuellen Nachweises eines Kurses der Ersten Hilfe für Säuglinge und Kleinkinder sowie
- Vorlage der erbrachten Fortbildungen.

Durch den Fachdienst Kindertagespflege werden die eingereichten Unterlagen sowie die aktualisierte Konzeption überprüft. Weiterhin finden eine Hospitation in der Kindertagespflegestelle und ein Reflexionsgespräch mit der Kindertagespflegeperson statt.

3.2.3 Widerruf der Pflegeerlaubnis

Der Kindertagespflegeperson ist die Erlaubnis zu widerrufen, wenn deren Eignung nicht mehr gegeben ist.

Bestehen erhebliche Zweifel an der Geeignetheit der Kindertagespflegeperson, erarbeitet der Fachdienst unter Mitwirkung der Kindertagespflegeperson Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung der Eignung. Können die Eignungsvoraussetzungen dennoch nicht mehr erfüllt werden, ist die Erlaubnis zu widerrufen.

Gründe zum Widerruf der Erlaubnis können sein:

- Kindeswohlgefährdende Handlungen durch die Kindertagespflegeperson selbst oder durch Personen in deren Verantwortungsbereich,
- Wegfall oder erhebliche Beeinträchtigung der persönlichen, gesundheitlichen, fachlichen oder räumlichen Eignungsvoraussetzungen und
- Verletzung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht.

3.3 Qualitätssicherung und -entwicklung

Für die pädagogische Arbeit in der Kindertagespflege benennt der Sächsische Bildungsplan die inhaltlichen Schwerpunkte und Ziele. Die damit verbundene Haltung orientiert sich an der Intention des Sächsischen Bildungsplans. Dies schließt eine frühzeitige Beteiligung der Kinder an Entscheidungsprozessen sowie wertschätzendes, reflektiertes und professionelles Handeln der Kindertagespflegeperson voraus.

3.3.1 Fortbildung

Der Fachdienst Kindertagespflege initiiert ein jährliches, an den Bedarfen der Kindertagespflegepersonen orientiertes Fortbildungsprogramm. Die Kindertagespflegepersonen werden bei der Wahl ihrer Weiterbildungen beraten und angeregt, sich mit neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen auseinanderzusetzen und diese in ihren pädagogischen Alltag einfließen zu lassen. Ein Nachweis über 20 geleistete Fortbildungsstunden jährlich ist dem Fachdienst Kindertagespflege zu erbringen. Dieser prüft die Inhalte hinsichtlich der qualitativen Anforderungen an Kindertagespflegepersonen nach SächsQualiVO. Des Weiteren ist der Lehrgang für Erste Hilfe am Kind aller zwei Jahre nachzuweisen.

3.3.2 Fachliche Beratung

3.3.2.1 Kindertagespflegepersonen

Der Fachbereich Kindertagespflege unterstützt und begleitet Kindertagespflegepersonen durch Hospitationen, Fallberatungen und gezielte Intervention dabei, deren Kompetenzen weiterzuentwickeln und erworbenes Fachwissen in der täglichen Praxis zur Anwendung zu bringen. Des Weiteren bietet der Fachdienst Kindertagespflege regionalen Zusammenschlüssen von Kindertagespflegepersonen fachliche Beratung zur Vernetzung und fachlichen Austausch an.

3.3.2.2. Eltern

Es besteht die Möglichkeit, dass Eltern zu ihrem bevorstehenden und bestehenden Betreuungsverhältnis in der Kindertagespflege fachlich beraten werden können. Darüber hinaus kann die Beratungsleistung des Fachdienstes Kindertagespflege auf pädagogisch inhaltliche Themen der Eltern zur Erziehung des Kindes erweitert werden.

3.3.2.3 Gemeinden

Der Schwerpunkt der Verantwortung der Gemeinden liegt in der Bereitstellung und Finanzierung des Betreuungsangebotes Kindertagespflege einschließlich der Ersatzbetreuung bei nicht planbaren Ausfallzeiten und der Eingewöhnungszeit. Der Fachbereich Kindertagespflege begleitet und unterstützt dazu die Implementierungsprozesse.

Die Zusammenarbeit des Fachbereichs Kindertagespflege mit den Gemeinden bezieht sich hauptsächlich auf:

- die Planung der Kindertagespflegestellen,
- die Beteiligung beim Pflegeerlaubnisprozess,
- die Unterstützung bei der Umsetzung der gesetzlichen Regelungen,
- die Implementierung eines inhaltlich an Punkt 4. ausgerichteten Finanzierungsmodells,
- die Implementierung von geeigneten Vertretungssystemen sowie
- die Beratung entsprechend des Bedarfs der Gemeinden bei der Zusammenarbeit mit Kindertagespflegepersonen und Eltern zu pädagogischen Themen und Fragestellungen.

Der Fachdienst Kindertagespflege bietet zweimal jährlich ein Arbeitstreffen für Städte und Gemeinden zu allen Themenbereichen der Kindertagespflege bedarfsgerecht an.

4. Gewährung der laufenden Geldleistung

Entsprechend der gesetzlichen Grundlage nach § 23 Abs. 2 und 2a SGB VIII fordert der Gesetzgeber eine Trennung der laufenden Geldleistung in Sach- und Förderleistung. Die laufende Geldleistung umfasst nach § 23 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII:

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- einen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Nach § 23 Abs. 2a SGB VIII ist der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

Die Festlegung der laufenden Geldleistung liegt im Freistaat Sachsen in kommunaler Hoheit. Gemäß § 14 Abs. 6 SächsKitaG legt die Gemeinde die Finanzierung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson fest. Sie hat sich hierbei mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis) abzustimmen.

Um den unterschiedlichen Interessen der Städte und Gemeinden in unserem Landkreis, die oftmals eigene Berechnungen bevorzugen und dennoch Orientierungshilfen wünschen, gerecht zu werden, folgt der Landkreis den Empfehlungen des Landesjugendamtes Sachsen zu Leistungen der Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege (Anhang).

Mit der 3. Fortschreibung der „Empfehlungen zu Leistungen der Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege“ wurde vom überörtlichen Träger der Jugendhilfe eine Kalkulationshilfe/ respektive -grundlage erstellt, die sowohl Möglichkeiten für eigene Festlegungen beschreibt als auch Vorschläge aus einem Expertengremium vorgibt. Diese Empfehlungen sollen von den Gemeinden bei der Festlegung der laufenden Geldleistungen als Mindeststandards, unter Berücksichtigung der aktuellen Kostenentwicklung, zugrunde gelegt werden.

Die umfänglichen Ausführungen dazu sind im Anhang auf den Seiten 11 – 19 zu finden.

5. Sonderformen der Betreuung in Kindertagespflege

5.1 Betreuung mit besonderem Förderbedarf

Kinder mit besonderem Förderbedarf haben Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe und können dem Grunde nach in Kindertagespflege aufgenommen werden.

Da dieser besondere Bedarf einen erhöhten Pflegeaufwand oder spezielle Förderleistungen erfordern kann, ist vor Beginn der Aufnahme des Kindes in Kindertagespflege neben dem Sozial- und Gesundheitsamt, den Eltern und der Gemeinde, der Fachdienst Kindertagespflege zu beteiligen, um die fachliche und persönliche Geeignetheit der Kindertagespflegeperson in diesem besonderen Fall festzustellen.

Ist diese gegeben, stimmen sich die beteiligten Akteure ab, wie dem besonderen Bedarf des Kindes am besten entsprochen werden und die Leistung der Kindertagespflegeperson entsprechend vergütet werden kann.

5.2. Betreuung vor dem vollendeten ersten Lebensjahr

Die Prüfung der Geeignetheit einer Kindertagespflegeperson für die Betreuung eines Kindes vor dem vollendeten ersten Lebensjahr obliegt dem Fachdienst Kindertagespflege.

Geprüft werden die räumlichen, persönlichen und konzeptionellen Bedingungen der Kindertagespflegeperson.

Die Prüfung des Antrages auf eine Betreuung eines Kindes vor dem vollendeten ersten Lebensjahr hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Aufnahmekapazitäten obliegt der örtlich zuständigen Gemeinde.

6. Schlussbestimmungen

In Fällen, die durch diese Richtlinie nicht erfasst werden, kann eine Einzelfallregelung im Einvernehmen mit dem Jugendhilfeausschuss getroffen werden.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01. Juni 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie vom 01. Mai 2021 außer Kraft.

Pirna, 25.04.2023

gez.

M. Geisler

Anhang

Bestandteile der laufenden Geldleistung (Kalkulationshilfe)

Auszug aus den „Empfehlungen des Landesjugendamtes Sachsen zu Leistungen der Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege - 3. Fortschreibung.“ (S. 30 – 39); (verabschiedet vom Landesjugendhilfeausschuss am 05.12.2019)

1.1 Erstattung angemessener Sachkosten

Gemäß § 23 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII sind angemessene Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, zu erstatten. Dazu „gehören all die sächlichen Mittel, die notwendig sind, um gegenüber den leistungsberechtigten Kindern die in § 22 SGB VIII (auch) für die Kindertagespflege beschriebene Förderung zu erbringen, die aus Erziehung, Bildung und Betreuung besteht.“¹

Eine Pauschalierung dieser Kosten ist möglich und aus Effektivitätsgründen auch dringend geboten. Jedoch ist für die Festlegung der Pauschale eine im Einzelnen nachvollziehbare Kalkulation erforderlich.² Dabei werden zuerst die gesamten Sachkosten ermittelt, die bei der Betreuung von fünf Kindern regelmäßig anfallen würden. Die Sachkosten werden im Rahmen der laufenden Geldleistung dann durch fünf geteilt und pro betreutem Kind erstattet. Da aufgrund von Übergangszeiten nicht von einer regelmäßigen und durchgehenden Betreuung von fünf Kindern ausgegangen werden kann, macht es sich erforderlich, bei der Berechnung einen Aufschlag als Ausgleich für die geringere Auslastung einzuplanen (siehe 9.1.3).

Für die Erstattung angemessener Kosten sind verschiedene Möglichkeiten denkbar. Der Landesjugendhilfeausschuss schlägt folgendes pauschaliertes Berechnungsmodell vor. Dieses Berechnungsmodell soll allerdings nicht als Standard für die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII dienen.

1.1.1 Kosten für die Räumlichkeiten

Mit Bezug auf die „Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zu den räumlichen Anforderungen an Kindertageseinrichtungen“ sollen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege Räumlichkeiten in einer Größenordnung von 6 m² pro Kind (bei fünf Kindern mind. 30 m²) als angemessen angesehen werden.³ Dazu kommen erforderliche Nebenräume (Küche, Bad, Toilette, Flur, ...), die mit 15 m² angesetzt werden können. Insofern wird empfohlen, für die Kalkulation von einem pauschalen Raumbedarf von insgesamt 45 m² bei der geplanten Betreuung von fünf Kindern auszugehen.

Wird Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson angeboten, kann von einer speziellen Nutzung eines Raumes nur für die Kindertagespflege und einer zugleich privaten Nutzung der übrigen Räume ausgegangen werden.

¹ „Expertise ‚Erarbeitung einer Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII‘ erstellt im Auftrag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. für die Landeshauptstadt Dresden von Professor Dr. Johannes Münder. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V., Berlin im Mai 2017“ (<https://www.deutscher-verein.de/de/kindheit-jugend-familie-alter-kindheit-1277.html>) hier weiter zitiert als „Expertise Münder“

² OVG Münster vom 2. Juni 2014 – 12 A 590/14 Rdnr. 8; VG Köln vom 11. September 2015 – 19 K 5419/14 Rdnr. 35; VG Leipzig vom 21. April 2016 – 5 K 634/15 Rdnr. 82 ff.; VG Aachen vom 5. Juli 2016 – 2 K 1300/14 Rdnr. 64 ff.

³ Empfehlung des SMS zu den räumlichen Anforderungen an Kindertageseinrichtungen vom 2. Juni 2005, Ziffer 4.2.: 3 m² Gruppenraum zzgl. eine „ungestörte Schlafmöglichkeit außerhalb des Gruppenraumes“

Das bedeutet bei einer pauschalierten Berechnung, dass 30 m² ausschließlich den betreuten Kindern zur Verfügung stehen, die anderen 15 m² jedoch durchgehend auch einer privaten Nutzung zur Verfügung stehen. Insofern kann hier eine Abminderung der Raumnutzungskosten um 50 % vorgenommen werden. Mathematisch vereinfacht wird deshalb die Fläche um 50 %, also auf 7,5 m² reduziert.⁴ Diese pauschale Abminderung wäre bei eigens für die Kindertagespflege angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumen unzutreffend.

Insofern ergibt sich bei der geplanten Betreuung von fünf Kindern eine Raumnutzungspauschale von 37,5 m² bei einer Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson und von 45 m² in eigens für die Kindertagespflege angemieteten bzw. zur Verfügung gestellten Räumen. Um die Kosten für die Räumlichkeiten zu ermitteln, muss die Anzahl der Quadratmeter (37,5 m² oder 45 m²) mit der Durchschnittskaltmiete und den Durchschnittsbetriebskosten je m² multipliziert werden.

Die Miet- und Anschaffungskosten für Wohnraum können regional zum Teil sehr stark variieren. Es wird empfohlen, den örtlichen Mietspiegel oder den Mietspiegel für Sachsen sowie den Betriebskostenspiegel für Sachsen heranzuziehen. Sofern in den Landkreisen oder Städten bzw. Gemeinden eigene Werte verfügbar sind, können diese zugrunde gelegt werden. Für eine Pauschalierung gäbe es auch die Möglichkeit, aus den vorhandenen Kindertagespflegestellen einer Gemeinde einen Mittelwert abzuleiten.

1.1.2 Kosten für den sonstigen Aufwand

Für die Kosten für den sonstigen Aufwand sind nachvollziehbare Berechnungen der Pauschalen erforderlich. Sie können auf verschiedene Art ermittelt werden:

1.1.2.1 Kosten für Strom und Gas (inkl. Heizung):

Bei größeren Gemeinden kann aus der Gesamtzahl der realen Energiekosten der Kindertagespflegestellen in angemieteten Räumen ein Durchschnitt gebildet und als Pauschale genutzt werden. Für die Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson werden davon 83 % (37,5 m² von 45 m²) veranschlagt. Bei der Kalkulation der Stromkosten kann auch der Stromspiegel Deutschland herangezogen werden und für eine angemessene Wohnung mit entsprechenden Nutzungstagen (etwa 210) der Aufwand für die Stromkosten kalkuliert werden.

- Vorschlag Landesjugendhilfeausschuss: Da die Differenzen bei den jeweiligen Berechnungen gering ausfallen dürften, wird vorgeschlagen, aktuell von einem Durchschnittswert von Stromkosten von 22,00 – 27,00 Euro pro Monat auszugehen.⁵

1.1.2.2 Reinigung der Räume

Bei der Kalkulation der Reinigung der Räume muss ermittelt werden, wie viele Stunden pro Woche der Reinigungsaufwand außerhalb der Arbeitszeit der Kindertagespflegeperson beträgt. Die Stundenanzahl pro Monat kann mit dem aktuell gültigen Mindestlohn in der Reinigungsbranche multipliziert werden.

⁴ Dieses Verfahren ist nur dann zulässig, wenn es sich tatsächlich um eine Doppelnutzung handelt. Sofern Räume im Eigentum von Kindertagespflegepersonen ausschließlich für die Kindertagespflege benutzt werden (also auch Küchen, Flure, Toiletten wie z. B. bei einer Einliegerwohnung) wären diese Räume wie angemietete Räume zu behandeln, wenn sich im sogenannten Fremdvergleich ergäbe, dass diese Räume mittels Mietvertrag an dritte Personen vermietet werden könnten.“ Expertise Münden, S. 9, siehe Fußnote 43

⁵ Herleitung der Berechnungen: Expertise Münden, siehe Fußnote 43, S.10-11. Die Kalkulation geht dabei von einer Nutzung an 207 Tagen pro Jahr für die Kindertagespflege aus, unterscheidet Verbrauchspositionen bezüglich ihrer Relevanz für die Kindertagespflege und bezieht dies auf den aktuellen Arbeitspreis. Dabei wurden ca. Stromkosten von 22 Euro pro Monat bei der Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson (37,5 m²) und 27 Euro pro Monat in eigens für die Kindertagespflege angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumen (45 m²) ermittelt. Indem künftig eine angemessene Dynamisierung der Werte vorgenommen wird, sollten diese Werte den tatsächlichen Kosten nahekommen.

- Vorschlag Landesjugendhilfeausschuss: Es wird ein täglicher Aufwand von je einer halben Stunde für angemessen erachtet. Hinzu kommen Zeiten für eine Grundreinigung und Fensterreinigung. Kalkuliert werden kann dementsprechend eine Arbeitsleistung von elf Stunden im Monat, vergütet mit dem Mindestlohn. Dazu kommen 5,00 Euro für Reinigungsmittel.

1.1.2.3 Wäschereinigung

Bei der Kalkulation der Wäschereinigung kommen nur die Kosten der Reinigung für von Kindern gebrauchten Textilien in Betracht. Da diese Aufgaben in den Betreuungszeiten und im Rahmen des Bildungsauftrages gemeinsam mit den Kindern erledigt werden können, sind dafür nur die Kosten der Reinigungsmittel anzusetzen. (Anschaffungskosten und Abschreibung für Waschmaschine und Trockner gehören mit zu den kinderbezogenen Einrichtungsgegenständen.)

- Vorschlag Landesjugendhilfeausschuss: Ein Aufwand von 10,00 Euro pro Monat wird diesbezüglich als angemessen angesehen.

1.1.2.4 Betriebsmittel für Büro und Verwaltung

Bei der Kalkulation der Betriebsmittel für Büro und Verwaltung (Büromaterialien, Kommunikationsmittel (Telefon, Fax, E-Mail), Fachzeitschriften, Fachbücher, Postaufwand, Öffentlichkeitsarbeit, IT-Lizenzen, Dienstleistungen IT u. ä.) können vergleichbare Kosten von Kindertageseinrichtungen herangezogen werden.

- Vorschlag Landesjugendhilfeausschuss: Ein Aufwand von 70,00 Euro pro Monat wird diesbezüglich als angemessen angesehen.⁶

1.1.2.5 Erhaltungsaufwand

Da etwa alle fünf Jahre eine grundsätzliche Renovierung erforderlich sein kann, können bei der Kalkulation des Erhaltungsaufwands auf der Basis der notwendigen Grundfläche der Kindertagespflegestelle und der Annahme von drei Meter hohen Wänden Handwerkerangebote eingeholt werden. Die Gesamtkosten sind durch fünf (Jahre) sowie zwölf Monate zu teilen.

- Vorschlag Landesjugendhilfeausschuss: Die Kosten für eine solche Renovierung können mit etwa 550,00 bis 600,00 Euro angesetzt werden. Insofern kann ein pauschaler Aufwand von 10,00 Euro pro Monat als angemessen angesehen werden.

1.1.2.6 Kinderbezogene Einrichtungsgegenstände

Bei der Kalkulation der kinderbezogenen Einrichtungsgegenstände (Beschaffung, Ersatz und Erhaltung) können die Kosten der Eranschaffung addiert und über einen Zeitraum von zehn Jahren abgeschrieben werden. Wird ein Zuschuss zur Erstausrüstung gewährt, verringert sich der Ausgangsbetrag dementsprechend.

- Vorschlag Landesjugendhilfeausschuss: Ein Aufwand von 5.000,00 Euro innerhalb von zehn Jahren bzw. 500,00 Euro pro Jahr wird für angemessen angesehen. Das ergäbe eine monatliche Pauschale von 42,00 Euro.

⁶ Dieser Pauschalbetrag (einschließlich 30 Euro für Büromaterial und 10 Euro für Fachliteratur) wurde vom VG Leipzig (Az. 5 K 634/15) auch ohne nachvollziehbare Kalkulation als angemessen bewertet.

1.1.2.7 Pädagogische Materialien und Leistungen für Kinder

Bei der Kalkulation der pädagogischen Materialien und Leistungen für Kinder können vergleichbare Kosten aus Kindertageseinrichtungen herangezogen werden. Es sollte der daraus entstehende Betrag leicht erhöht werden, da Kitas aufgrund der höheren Kinderzahl möglicherweise Rabatte erhalten, die für die Kindertagespflegeperson nicht möglich sind.

- Vorschlag Landesjugendhilfeausschuss: Ein Aufwand von 30,00 Euro pro Monat wird diesbezüglich als angemessen angesehen.

1.1.2.8 Hygienebedarf

Bei der Kalkulation des Hygienebedarfs (Verbrauchsmaterialien zur Körper-, Gesundheitspflege) sollte betrachtet werden, inwieweit diese Kosten den Kindertagespflegepersonen entstehen oder von den Eltern getragen werden. Auch hier können vergleichbare Kosten aus Kitas herangezogen werden.

- Vorschlag Landesjugendhilfeausschuss: Ein Aufwand von 20,00 Euro pro Monat wird diesbezüglich als angemessen angesehen.⁷

1.1.2.8.1 Versicherungen

Bei der Kalkulation der Gebäude-, Hausrat- und ggf. Betriebsunterbrechungsversicherung können mehrere Angebote eingeholt werden. Gebäude- und Hausratversicherung werden ggf. anteilig zur Wohnungsgröße kalkuliert.

- Vorschlag Landesjugendhilfeausschuss: Ein Aufwand von 6,00 Euro pro Monat bei der Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson und 7,00 Euro pro Monat in eigens für die Kindertagespflegeperson angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumen wird diesbezüglich als angemessen angesehen.

1.1.2.9 Fortbildungskosten

Für die Kalkulation können mehrere Angebote von Fortbildungsträgern eingeholt werden. Dazu kommen Fahrtkosten zu den Fortbildungsstätten. Es muss entsprechend § 6 SächsQualiVO ermöglicht werden, dass die Kindertagespflegepersonen mindestens 20 Stunden Fortbildung pro Jahr finanzieren können.

- Vorschlag Landesjugendhilfeausschuss: Ein Aufwand von 12,00 Euro pro Monat wird diesbezüglich als angemessen angesehen.

1.1.3 Ausgleich der fehlenden Auslastung

Vor der abschließenden Festlegung der angemessenen Sachkosten als monatliche Pauschale pro betreutem Kind sollte die statistische Minderauslastung pro Kindertagespflegestelle mit eingerechnet werden. Sie beträgt aktuell landesweit 89 %⁸. Alternativ kann die eigene Auslastungsstatistik der Gemeinde mit ihrem Jahresmittel herangezogen werden. Um diese Differenz auszugleichen, sollte der bis dahin errechnete monatliche Betrag der Sachkosten deshalb mit dem entsprechenden Auslastungsfaktor (bei einer Auslastung von 89 % beträgt dieser 1,12) multipliziert werden.

⁷ Eine solche Pauschale wurde von VG Leipzig (Az.: 5 K 634/15) nicht beanstandet, da Windeln und Pflegeprodukte zumeist von den Eltern mitgebracht werden.

⁸ Zum 1.3.2019 wurden laut Bundesstatistik 7.583 Kinder von 1.697 Kindertagespflegepersonen betreut. Das ergibt rechnerisch 4,47 Kinder von 5 maximal zulässigen, was einer Auslastung von 89% entspricht. Daraus ergibt sich ein Auslastungsfaktor von 1,12 ($100 / 89 = 1,12$)

1.1.4 Gesamtrechnung Sachkosten

Aus den bisherigen Darstellungen ergibt sich folgendes Vorgehen:

Kosten der Räumlichkeiten gesamt:	Durchschnittswarmmiete für die anerkannten erforderlichen Quadratmeter (37,5 m ² bzw. 45 m ² - oder eigene Festlegung) als Monatsbetrag
sonstiger Aufwand gesamt:	Gesamtsumme als Monatsbetrag
Gesamt Sachkosten	Summe beider Beträge
Kosten der Räumlichkeiten + sonstigem Aufwand pro Kind	Summe Sachkosten geteilt durch fünf
Ausgleich der fehlenden Auslastung	Sachkosten pro Kind multipliziert mit dem Auslastungsfaktor (1,12)
Sachkosten pro Kind	Endbetrag in €

Alternativ zur eigenen Kalkulation der angemessenen Sachkosten kann auch auf die Kalkulation anderer vergleichbarer Gemeinden zurückgegriffen und diese auf die eigenen Gegebenheiten vor Ort angepasst werden. Oder es kann über die Kindertagespflegepersonen im eigenen Zuständigkeitsbereich eine Abfrage der tatsächlich entstehenden Kosten durchgeführt werden, die nach Plausibilitätsprüfung als ausgemittelte Durchschnittswerte festgesetzt werden.

Bei nachgewiesenen höheren Aufwendungen wäre es auch möglich, auf Antrag zusätzliche Zahlungen zu vereinbaren.

Der Landesjugendhilfeausschuss empfiehlt zudem eine regelmäßige Überprüfung der Kosten auf Angemessenheit bzw. eine Dynamisierungsregelung in einem angemessenen Zeitabstand.

Für den Fall, dass die Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten erfolgt, entstehen der Kindertagespflegeperson geringere Kosten. Diesbezüglich sind Regelungen unter Berücksichtigung des konkreten Einzelfalls zu treffen. Fahrt- und Fortbildungskosten sind in jedem Fall zu erstatten.

1.2 Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung

Gemäß § 23 Absatz 2 Nummer 2 SGB VIII umfasst die laufende Geldleistung weiterhin einen Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung. Dieser muss gemäß § 23 Absatz 2a Satz 2 und 3 SGB VIII folgende Anforderungen erfüllen: Er muss leistungsgerecht ausgestaltet sein und er muss den zeitlichen Umfang der Leistung, die Anzahl der betreuten Kinder sowie den Förderbedarf der betreuten Kinder berücksichtigen.

Den Kriterien „zeitlicher Umfang der Leistung“ sowie „Anzahl der betreuten Kinder“ wird am ehesten durch die Festlegung eines Stundensatzes pro Kind entsprochen. Hinsichtlich des Kriteriums „Förderbedarf der betreuten Kinder“ sollte zunächst von einem allgemeinen Förderbedarf ausgegangen werden.

Da in der Eingewöhnungsphase eines Kindes die Kindertagespflegeperson voll zur Verfügung steht, ist diese Zeit wie alle anderen Zeiten durch die Gemeinde und die Eltern zu finanzieren.

1.2.1 Orientierung an Tarifverträgen

In Bezug auf das Kriterium „leistungsgerecht“ ist laut bisheriger Rechtsprechung eine Orientierung an Tarifverträgen, z. B. am TVöD im Sozial- und Erziehungsdienst, möglich und sinnvoll.⁹

Aus fachlicher Sicht wird es als angemessen und leistungsgerecht erachtet, wenn sich die Vergütung der Tätigkeit der Kindertagespflegeperson mindestens an der Entgeltgruppe S 3 orientiert. Als Einstieg erscheint eine Orientierung an Entgeltgruppe S 2 sinnvoll.¹⁰

Die erforderlichen Kompetenzen und Tätigkeiten sowie die Verpflichtung, den Sächsischen Bildungsplan umzusetzen, bestehen für alle Kindertagespflegepersonen unabhängig davon, ob sie die Mindestanforderungen für die Eignung durch eine Fortbildung erworben oder eine pädagogische Ausbildung absolviert haben. Daher ist es vertretbar, dass die Höhe des Betrags für die Förderungsleistung nicht nach der Qualifikation bzw. des vorliegenden Berufsabschlusses differenziert wird, sondern einheitlich für alle Kindertagespflegepersonen eines Zuständigkeitsbereiches festgelegt wird. Es ist den Gemeinden unbenommen, bei einer pädagogischen Qualifikation die Förderleistung höher zu honorieren.

1.2.2 Spezifischer Förderbedarf

Für die Berücksichtigung eines spezifischen Förderbedarfs bei Kindern mit Anspruch auf Eingliederungshilfe erscheint aufgrund der Differenziertheit der möglichen Einzelfälle eine Pauschalierung nicht sachgerecht, so dass diesbezüglich Regelungen bezogen auf den jeweiligen Einzelfall zu treffen wären.

1.2.3 Zeitlicher Umfang der Leistung

Für die Berechnung der konkreten Arbeitsleistung, die sich vielfach von den in den Tarifverträgen zugrunde gelegten Arbeitszeiten unterscheidet, bietet es sich an, von einem errechneten Stundensatz auszugehen. Damit können auch Betreuungszeiten von neun und mehr Stunden täglich angemessen berechnet werden.

Entsprechend der Tarifverträge kann für die Berechnung eines Stundensatzes eine pauschalierte Arbeitszeit von 160 Arbeitsstunden (20 Arbeitstage zu je 40 Stunden) pro Monat zugrunde gelegt werden, bei der Betreuung von fünf Kindern also 800 Kinderbetreuungsstunden. Der errechnete Wert multipliziert mit den vereinbarten monatlichen Betreuungsstunden ergibt die Förderungsleistung pro Kind und Monat, d. h., bei höheren Betreuungszeiten als acht Stunden täglich sind die zusätzlichen Stunden entsprechend zu vergüten ...¹¹

⁹ In dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zur laufenden Geldleistung an Kindertagespflegepersonen vom 25. Januar 2018 wird ausdrücklich die Orientierung an Tarifverträgen als angemessen für die Festsetzung der Höhe des Entgelts der Förderungsleistung betont.

¹⁰ „Um das Kriterium „leistungsgerecht“ bei dem leistungsgerechten Betrag zu berücksichtigen, könnte sich aus verwaltungspraktikablen Gesichtspunkten unter Anlehnung an das Tarifsystem folgende Abstufung ergeben:

- Zu Beginn der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson nach Absolvierung des Curriculums von 160 Stunden: Eingruppierung in S 2.
- Nach vier- bis fünfjähriger Tätigkeit als Kindertagespflegeperson und Teilnahme an entsprechenden Fortbildungen in dieser Zeit in der Entgeltgruppe S 2: Wechsel in die Entgeltgruppe S 3. ...
- In allen Fällen können auch die entsprechenden Aufstiegsstufen in den Entgeltgruppen zur Anwendung kommen.“
Expertise Münden, Siehe Fußnote 43, S. 31

¹¹ Diese pauschalierte Berechnungsvariante entspricht der vorgeschlagenen Berechnung des Sächsischen- Städte- und Gemeindetages im Rahmen seines Kalkulationsschemas. Zusätzlich könnten Gemeinden die tariflich vereinbarte Jahressonderzahlung berücksichtigen.

Beispielhaft an einem Bruttolohn in der Vergütung nach S 3 Stufe 2, TVöD SuE, Laufzeit 01.04. 2019 – 29.02.2020 würde das bedeuten:

Bruttolohn monatlich: 2.631,05 Euro
geteilt durch 800 Kinderbetreuungsstunden: = 3,29 Euro pro Kind/Stunde

Bei einer täglichen Betreuungszeit von neun Stunden (180 Stunden monatlich) ergäbe das eine Förderungsleistung von 592,20 Euro pro Kind pro Monat.

Bei einem Bruttolohn in der Vergütung nach S 2 Stufe 2 TVöD SuE, Laufzeit 01.04. 2019 – 29.02.2020 würde das bedeuten:

Bruttolohn monatlich: 2.369,54 Euro
geteilt durch 800 Kinderbetreuungsstunden: = 2,96 Euro pro Kind/Stunde

Bei einer täglichen Betreuungszeit von neun Stunden (180 Stunden monatlich) ergäbe das eine Förderungsleistung von 533,15 Euro pro Kind pro Monat.

1.2.4 Finanzierung von Ausfallzeiten

Grundsätzlich ist im SGB VIII nur geregelt, dass bei Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen ist. Da Kindertagespflegepersonen eine öffentliche Aufgabe der Kommune übernehmen, sollten die Gemeinden im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht und im Interesse einer stabilen Betreuungslandschaft auch Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson finanzieren.

Für die Finanzierung der Ausfallzeiten bieten sich zwei Varianten an:

Bei der ersten Variante finanziert die Gemeinde der Kindertagespflegeperson die Ausfalltage unverändert weiter. Hierzu sollte es im Vorfeld eine kommunale Festlegung über die möglichen Urlaubs-, Krankheits-, Fortbildungs- und ggf. andere Ausfalltage geben.

Bei einer zweiten Variante finanziert die Gemeinde nur die tatsächlichen Anwesenheitszeiten der Kindertagespflegeperson, jedoch wird die Anzahl der kommunal vereinbarten Ausfalltage von vornherein bei der Bemessung des Betrages für die Förderungsleistung mit eingeplant und dieser entsprechend erhöht, so dass die Kindertagespflegeperson für ihre Ausfallzeiten selbst eine Rücklage bilden kann.

Beide Konstellationen entbinden die Gemeinde jedoch nicht davon, außerdem die Kosten für die Absicherung der notwendigen Vertretung zu übernehmen. Grundsätzlich sollte die Finanzierungsvereinbarung eine Festlegung über die Anzahl der so finanzierten Ausfalltage enthalten sowie eine Regelung, wenn im Krankheitsfall die Zahl der vereinbarten Tage überschritten wird.

1.2.5 Finanzierung von mittelbarer pädagogischer Tätigkeit

Unabhängig davon, werden entsprechend des Haushaltbegleitgesetzes 2019/2020 vom Freistaat Sachsen seit 1. Juni 2019 Zeiten für mittelbare pädagogische Tätigkeiten in der Kindertagespflege im Umfang von 0,5 Stunden pro Kind und Woche finanziert. Die Kindertagespflegeperson erhält dafür zusätzlich zu ihrer laufenden Geldleistung einen Betrag in Höhe von 35,00 Euro pro Kind und Monat, der ihr von der Gemeinde ausgezahlt wird.

Dabei handelt es sich um eine pauschale Finanzierung. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 12 Absatz 4 Satz 2, § 14 Absatz 6 Satz 4 und § 18 Absatz 3 SächsKitaG.

1.3 Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer Unfallversicherung

Gemäß § 23 Absatz 2 Nummer 3 SGB VIII sind die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer Unfallversicherung zu erstatten. Aufgrund der Formulierung „sind ... zu erstatten“ hat die Kindertagespflegeperson einen Rechtsanspruch auf diese Zahlung.

Die Aufwendungen zur Unfallversicherung sollten möglichst als Einmalzahlung in Höhe des Jahresbeitrages nach Vorlage des Schreibens der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) an die Kindertagespflegeperson erstattet werden. Der Betrag wird jeweils im April des Folgejahres für das Vorjahr bekanntgegeben¹². Die Mindestversicherungssumme beträgt aktuell 22.000,00 Euro. Die Mindestversicherungssumme kann in der Regel als angemessen angesehen werden.¹³

1.4 Häufige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung

Gemäß § 23 Absatz 2 Nummer 3 SGB VIII sind nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson häufig zu erstatten. Aufgrund der Formulierung „sind ... häufig zu erstatten“ hat die Kindertagespflegeperson einen Rechtsanspruch auf diese Zahlung. Auslegungsbedürftig ist nur der Begriff „angemessen“.

Für selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen besteht gemäß § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn im Zusammenhang mit der selbstständigen Tätigkeit regelmäßig kein versicherungspflichtiger Arbeitnehmer beschäftigt und die Tätigkeit mehr als nur geringfügig ausgeübt wird. Dies ist der Fall, wenn das Arbeitseinkommen der Kindertagespflegeperson aus der Kindertagespflege Tätigkeit regelmäßig 450,00 Euro im Monat überschreitet.

Der Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung für 2019 beträgt 18,6 %.

Auf Antrag und entsprechenden Nachweis wird der Beitragsbemessung das tatsächliche Einkommen zugrunde gelegt, es erfolgt also eine einkommensabhängige Festlegung des Beitrages. Entscheidend ist hier das steuerpflichtige Einkommen.¹⁴ Dieses bemisst sich aus der Summe der Betriebseinnahmen abzüglich der Betriebsausgaben. Multipliziert mit dem aktuellen Beitragssatz ergibt sich der monatliche Rentenbeitrag, der häufig zu erstatten wäre. Eigene kommunale Regelungen zur Erstattung einer privaten Alterssicherung sind möglich.

1.5 Häufige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung¹⁵

Gemäß § 23 Absatz 2 Nummer 4 SGB VIII sind nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung der Kindertagespflegeperson häufig zu erstatten. Aufgrund der Formulierung „sind ... häufig zu erstatten“ hat die Kindertagespflegeperson einen Rechtsanspruch auf diese Zahlung. Auslegungsbedürftig ist nur der Begriff „angemessen“.

¹² Datenstand zum April 2019 für 2018: Jahresbeitrag i. H. v. 99,67 Euro

¹³ Eine Höherversicherung ist auf Antrag bei der BGW möglich. Im Vorfeld sollten dann aber mit der zur Erstattung verpflichteten Kommune geklärt werden, ob auch der daraus resultierende höhere Beitrag erstattet wird.

¹⁴ Wird keine einkommensabhängige Beitragszahlung beantragt bzw. das Arbeitseinkommen nicht nachgewiesen, wären Beiträge in Höhe eines einkommensunabhängigen Regelbeitrages zu zahlen. Zugrunde gelegt wird dafür ein monatliches Einkommen in Höhe von 2870 Euro (Bezugsgröße Ost 2019). Daraus ergäbe sich ein monatlicher Beitrag in Höhe von 533,82 Euro. Ein solcher Beitrag wäre aber nur dann angemessen, wenn sich das tatsächliche steuerpflichtige Einkommen der Kindertagespflegeperson im Bereich der monatlichen Bezugsgröße bewegen würde. Bei den vorgenannten Beträgen ist dies nicht erreicht. Insofern wäre derzeit nur eine einkommensabhängige Bemessung und daraus resultierende häufige Erstattung angemessen.

¹⁵ Alle genannten Beitragssätze bzw. Beitragsbemessungsgrößen sind jährlich zu aktualisieren. Das gilt auch für mögliche gesetzliche Änderungen.

1.5.1 Freiwillige gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung

Mit dem Auslaufen der Regelung des § 10 Absatz 1 Satz 3 SGB V zum 31.12.2018 sind Kindertagespflegepersonen seit dem 01.01.2019 in der Regel freiwillig als hauptberuflich Selbstständige in der Gesetzlichen Krankenversicherung versichert. Durch das Gesetz zur Beitragsentlastung der Versicherten in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versichertenentlastungsgesetz - GKV-VEG), das zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist, wurde eine Absenkung der Beitragsbemessungsgröße für hauptberuflich Selbstständige beschlossen. Dies schließt auch selbstständige Kindertagespflegepersonen ein. Für sie gilt 2019 eine Beitragsbemessungsgröße in Höhe von 1.038,33 Euro. Der reguläre Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung beträgt 14,6 % (zzgl. etwaiger Zusatzbeiträge). Er beinhaltet einen Anspruch auf Krankentagegeld. Dieser besteht dann ab dem 43. Krankheitstag in Höhe von 70 % des regelmäßigen Arbeitseinkommens. Der ermäßigte Beitragssatz beträgt aktuell 14,0 % (zzgl. etwaiger Zusatzbeiträge) und beinhaltet keinen Anspruch auf Krankentagegeld. Die Kindertagespflegeperson kann im Rahmen ihrer Selbstständigkeit entscheiden, welchen Beitragssatz sie wählt. Dementsprechend wäre der Beitrag hälftig zu erstatten.

Viele Kommunen haben bereits eigene Regelungen zur Fortzahlung der laufenden Geldleistung im Krankheitsfall der Kindertagespflegeperson getroffen (zum Beispiel für zehn bis 15 Krankentage). Zudem haben einige Kindertagespflegepersonen aufgrund der bisherigen Regelungen in der Gesetzlichen Krankenversicherung eine private Absicherung von Krankentagegeld vorgenommen, die zum Teil auch hälftig erstattet werden muss.

Den Kommunen wird empfohlen, mindestens den Betrag hälftig zu erstatten, der sich unter Zugrundelegung des regulären Beitragssatzes ergibt. Dabei ist zu beachten, dass auch Aufwendungen für Beitragsanteile einzubeziehen wären, die rechnerisch auf die im Rahmen der Beitragsbemessung angerechneten Einnahmen ihres Ehe- oder Lebenspartners zurückzuführen sind¹⁶.

Der Beitragssatz für die Gesetzliche Pflegeversicherung beträgt ab dem 1. Januar 2019 3,05 % (3,2 % für Kinderlose). Der sich daraus ergebende Beitrag für die Kranken- und Pflegeversicherung wäre mindestens angemessen und daher hälftig zu erstatten.

Seit dem 01.01.2018 erfolgt gemäß § 240 Absatz 4a SGB V die Beitragsfestsetzung zunächst vorläufig. Erst nach Vorlage des Einkommensteuerbescheids für das betreffende Kalenderjahr werden die Beiträge rückwirkend auf der Grundlage der im Einkommensteuerbescheid nachgewiesenen tatsächlich erzielten Einkünfte endgültig festgesetzt. Hier könnten gemeindliche Regelungen getroffen werden, um Minder- oder Überzahlungen auszugleichen.

1.5.2 Private Kranken- und Pflegeversicherung

Bei der Privaten Kranken- und Pflegeversicherung sind verschiedene Faktoren für die Beitragsbemessung ausschlaggebend, v. a. das Eintrittsalter, der Gesundheitszustand und der Umfang der Versicherungsleistungen. Bei der Beurteilung der Angemessenheit sollte auf eine Vergleichbarkeit mit den Beiträgen zur freiwilligen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung geachtet werden. Eine gute Grundlage bietet hierfür die von der jeweiligen privaten Krankenversicherung für die Steuererklärung übermittelte Information zu den geleisteten sowie steuerlich absetzbaren Beiträgen für die Kranken- und Pflegeversicherung.

¹⁶ BVerwG-Urteil 5 C 1.18

Rechtsquellenverzeichnis

Die Kindertagespflege ist im dritten Abschnitt des SGB VIII „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege“ festgeschrieben.

Nachfolgend genannte Rechtsgrundlagen gelten im Besonderen für die Betreuungsform Kindertagespflege:

- Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) vom 08. September 2005 (BGBl. I. S. 2729), zuletzt geändert am 12.12.2016
- Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz - TAG) vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I. S. 3852), zuletzt geändert am 22.09.2016
- Achstes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i. d. F. Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I. S. 3134), zuletzt geändert am 14.02.2017

§	1	Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe
§	8	Beteiligung
§§	8a und 8b	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
§	9	Grundausrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen
§	22	Grundsätze der Förderung
§	23	Förderung in Kindertagespflege
§	24	Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege
§	43	Erlaubnis zur Kindertagespflege
§§	36 – 64	Datenerhebung, Datenspeicherung, Datenübermittlung und Datennutzung
§	72a	Persönliche Eignung
§	79a	Qualitätsentwicklung
§	80	Jugendhilfeplanung

- Landesjugendhilfegesetz (LJHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 04. September 2008 (SächsGVBl. S. 578), zuletzt geändert am 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358)

§	23	Erlaubnis zur Kindertagespflege
§	24	Erteilung, Versagen der Erlaubnis
§	25	Mitteilungspflichten der Tagespflegeperson
§	26	Rechte des Jugendamtes

- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I. S. 2975), zuletzt geändert durch Art. 20 Abs. 1 G vom 23.12.2016

§	1	Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung
§	3	Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz
§	4	Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

- Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen SächsKitaG, zuletzt geändert am 14. Dezember 2018

§	1 Absatz 6	Geltungsbereich
§	2 Absatz 1 und 6	Aufgaben und Ziele
§	3 Absatz 2 und 3	Angebot
§	4	Wunsch und Wahlrecht
§	7 Absatz 3 und 4	Gesundheitsvorsorge
§	8	Bedarfsplanung
§	12 Absatz 3	Personal
§	14 Absatz 6	Personal- und Sachkosten
§	15 Absatz 3	Elternbeiträge
§	17 Absatz 3	Gemeindeanteil
§	18 Absatz 1 und 5	Landeszuschuss
§	21 Absatz 2, 3 und 5	Qualitätsentwicklung, Fort- und Weiterbildung, Fachberatung und Qualifikation

- Neuntes Buch, Sozialgesetzbuch Teil 2 Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 6 G v. 09.10.2020 und der nachfolgend veröffentlichten Verordnungen und Empfehlungen:
 - Qualitätskriterien für die Kindertagespflege im Freistaat Sachsen (Staatsministerium für Kultus Juli 2013)
 - Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte (SächsQualiVO, Aktualisierung vom 06. Juni 2017)
 - Empfehlung des Landesjugendamtes Sachsen zu Leistungen der Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege - 3. Fortschreibung vom 05. Dezember 2019
 - Empfehlungen des Landesjugendamtes Sachsen zur Fachberatung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 01. März 2012
 - Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) § 49
 - Arbeitsmaterial des Deutschen Jugendinstitut e. V. (DJI) zur Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege - Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 2, Oktober 2009
 - Anforderungen zur Lebensmittelhygiene im Zusammenhang mit der Prüfung bzw. Erteilung der Erlaubnis für Kindertagespflegepersonen vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus vom 08.05.2017
 - „Das sichere Haus“ - Informationen für Tagesmütter und Tagesväter in Zusammenarbeit mit der Unfallkasse Sachsen. Herausgeber: Aktion DAS SICHERE HAUS Deutsches Kuratorium für Sicherheit in Heim und Freizeit e. V. (DSH) aktualisiert 2016
 - Expertise „Erarbeitung einer Kalkulationsvorlage für die Bemessung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII, erstellt im Auftrag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. für die Landeshauptstadt Dresden durch Prof. Dr. Johannes Münder. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. Berlin 2017“
 - „Vertretung in der Kindertagespflege. Grundlagen und Ansätze - eine sächsische Arbeitshilfe“ Paritätischer Wohlfahrtsverband Sachsen e. V. 2013